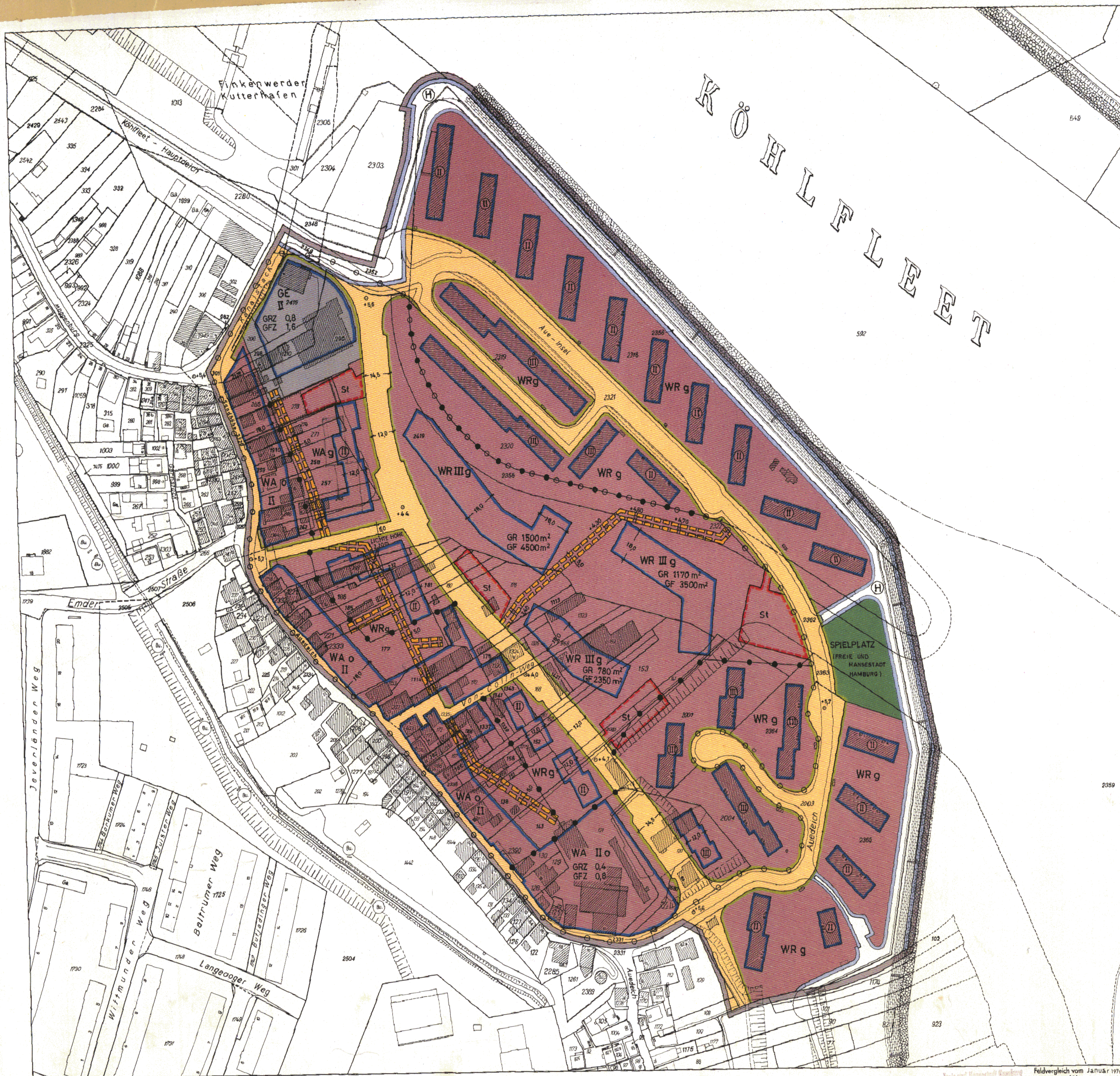


FINKENWERDER 18

BEBAUUNGSPLAN FINKENWERDER 18



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS	
BAUGRENZE	
STRASSENABGRENZUNGSLINIE	
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	
DURCHGÄNGE	
REINE WOHNGEBIETE	
ALLGEMEINE WOHNGEBIETE	
GEWERBEGEBIETE	
ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE ZWINGEND	z.B. III z.B. III
GRUNDFLÄCHENZAHL	z.B. GRZ 0,4
GESCHOSSFLÄCHENZAHL	z.B. GFZ 0,8
GRUNDFLÄCHE DER BAULICHEN ANLAGEN	z.B. GR 1170m²
GESCHOSSFLÄCHE	z.B. GF 3500m²
OFFENE BAUWEISE	o
GESCHLOSSENE BAUWEISE	g
FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE	
STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	
STRASSENHÖHEN IN METERN BEZOGEN AUF NN	z.B. 5,7
MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN	
GRÜNFLÄCHEN	
NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN	
VORHANDENE HOCHWASSERSCHUTZANLAGEN	
VORGESEHENES BODENORDNUNGSBEBIET	
VORHANDENE BAUTEN	

HINWEIS

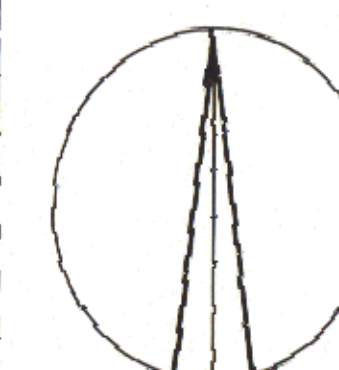
MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG
VOM 26. NOVEMBER 1968 (BUNDEGESETZBLATT I SEITE 1238)

Auszug aus der Verordnung über diesen Bebauungsplan
vom 16. März 1976

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende
Vorschriften:

- Die festgesetzten Leitungsrechte umfassen die Befugnis der
Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche
Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten, Nutzungen,
welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind
unzulässig.
- Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht über-
baubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn
Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträch-
tigt werden.
- In reinen und allgemeinen Wohngebiet zwischen den
Straßen Auedich und Sandhöhe sowie der Erschließungs-
straße sollen die Dächer mindestens 35 Grad geneigt sein.



1:1000

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN
FINKENWERDER 18

AUFGRUND DES BUNDESGESETZES
VOM 23. JUNI 1960 (BGBL. S. 347)

BEZIRK HAMBURG-MITTE

ORTSTEIL 139

Freie und Hansestadt Hamburg
Bau- und
Landesplanung
7 Hamburg 90, Sandhöhe 9
K. 10 10 11

Feldvergleich vom Januar 1976
Kataster- und Vermessungsamt

Reproduktion und Offsetdruck: Vermessungsamt Hamburg 1976

Archiv Nr. 23804

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 10	FREITAG, DEN 26. MÄRZ	1976
Tag	Inhalt	Seite
16. 3. 1976	Verordnung über den Bebauungsplan Finkenwerder 18	59
16. 3. 1976	Verordnung über den Bebauungsplan Wellingsbüttel 9	60

Verordnung über den Bebauungsplan Finkenwerder 18

Vom 16. März 1976

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) sowie des § 114 Absatz 1 Nummer 6 der Hamburgischen Bauordnung vom 10. Dezember 1969 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 249) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Finkenwerder 18 für den Geltungsbereich Kanalstack — Hochwasserschutzanlagen — Südgrenzen der Flurstücke 2365 und 108, über die Flurstücke 108, 109 und 2365 der Gemarkung Finkenwerder Nord — Auedeich — Sandhöhe (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 139) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen

Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Die festgesetzten Leitungsrechte umfassen die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.
2. Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
3. Im reinen und allgemeinen Wohngebiet zwischen den Straßen Auedeich und Sandhöhe sowie der Erschließungsstraße sollen die Dächer mindestens 35 Grad geneigt sein.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 16. März 1976.